

Bezirkshauptmannschaft Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen) 30202-152/6806/18-2024

Datum 16.10.2024

Betreff

Marktgemeinde Abtenau, Ansuchen um befristete Baubewilligung für die Errichtung einer Containerschule

Schwarzstraße 14 5400 Hallein Fax +43 5 7599-6019 bh-hallein@salzburg.gv.at Dr. Ulrike Dengg Telefon +43 5 7599-6002

"Allgemeine Bekanntmachung"

KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Abtenau hat unter Vorlage von Projektsunterlagen um die Erteilung der befristeten baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung einer Containerschule östlich der Neuen Mittelschule auf den GPn 74/2 und 66/6, je KG Abtenau-Markt, mit Einrichtung von drei Klassenzimmern, einem Lehrmittellager, einem EDV-Raum, einem Putzmittellager und sanitären Einrichtungen im Erdgeschoss sowie drei Klassenräume, einem Konferenzraum, einer Teeküche und sanitären Einrichtungen im Obergeschoss der Containerschule mit Anbindung dieses Bereiches im 2. Obergeschoss an die Neue Mittelschule (Bestandsobjekt), angesucht.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs 2 des Salzburger Baupolizeigesetzes 1997 idgF iVm den §§ 40 bis 42 AVG 1991 idgF kundgemacht und die kommissionelle Augenscheinsverhandlung wie folgt anberaumt:

Ort: bei der Neuen Mittelschule Abtenau,

(die Abfassung der Verhandlungsschrift erfolgt im Gemeindeamt, Sitzungszimmer),

Zeit: Donnerstag, dem 24.10.2024, um 08.30 Uhr,

www.salzburg.gv.at

Das Projekt liegt bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe Gewerbe und Baurecht, Schwarzstraße 14, 3. Stock, Zimmer 3012 und im Gemeindeamt der Marktgemeinde Abtenau, während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Im baubehördlichen Verfahren richtet sich die Parteistellung nach den Bestimmungen des § 7 des Salzburger Baupolizeigesetzes idgF und sind Parteien im Bewilligungsverfahren der Bewilligungswerber und außerdem bei den im § 2 Abs 1 Z 1 BauPolG angeführten baulichen Maßnahmen (Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten) die Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues nicht weiter entfernt sind, als die nach § 25 Abs 3 des Bebauungsgrundlagengesetzes maßgebenden Höhen der Fronten betragen. Bei oberirdischen Bauten mit einem umbauten Raum von über 300 m³ haben jedenfalls auch alle Eigentümer von Grundstücken, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind, Parteistellung. Bei unterirdischen Bauten oder solchen Teilen von Bauten haben die Eigentümer jener Grundstücke Parteistellung, die von Außenwänden weniger als 2 m entfernt sind.

Weiters haben gem § 7 Abs 1 Z 2 BauPolG die Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen, die oder deren Sicherheitsabstand durch die geplante bauliche Maßnahme unmittelbar erfasst wird, Parteistellung im Baubewilligungsverfahren.

Die rechtzeitige Verständigung bzw die Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung gem § 42 Abs 1 AVG 1991 hat gem § 42 Abs 1 leg cit zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Macht eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann diese binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Beteiligten können selbst erscheinen oder sich durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Gegen die Anberaumung der Augenscheinsverhandlung ist gem § 63 Abs 2 AVG 1991 eine abgesonderte Beschwerde unzulässig.

## Für die Bezirkshauptfrau Dr. Ulrike Dengg

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

## Diese Kundmachung ergeht gesondert an:

- 1. Herrn Baumeister Dipl.-Ing. (FH) Andreas Herzog als bautechnischen Amtssachverständigen, mittels Mail;
- 2. Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde 5441 Abtenau, mittels Mail;
- 3. Benediktiner Stift St. Peter zu Salzburg, St. Peter-Bezirk 1, 5020 Salzburg, RSb + mittels Mail: office@erzabtei.at;
- 4. Schwarzenbacher Struber Architekten ZT GmbH, Fürberstraße 27, 5020 Salzburg, mittels Mail: arch@schwarzenbacherstruber.com;
- 5. Wildbach- und Lawinenverbauung, Bergheimerstraße 57, 5020 Salzburg, <u>unter Anschluss</u> einer Kopie des Lageplanes M 1:500 vom 27.02.2024, mittels Mail: salzburg@die-wildbach.at;
- 6. Bildungsdirektion Salzburg, Mozartplatz 8-10, 5020 Salzburg, zur Information, mittels Mail: office@bildung-sbg.gv.at;
- 7. Herrn Mag. Philipp Mairhuber, im Hause, mittels Mail;
- Amtstafel/Internet;



Angeschlagen und veröffentlicht am: 16. Oktober 2024 Abgenommen am: